

RS Vwgh 1990/9/24 90/19/0235

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

BArbSchV §7 Abs1;

VStG §44a lit.a;

Rechtssatz

Im Hinblick auf die als übertreten erachtete Vorschrift des § 7 Abs 1 BArbSchV kann es dahingestellt bleiben, ob der genannte Arbeitnehmer zur Tatzeit an der näher bezeichneten Baustelle war oder nicht, ist doch nach der zitierten Vorschrift allein maßgebend, durch entsprechende Vorkehrungen ein Abstürzen " der Dienstnehmer " zu verhindern. Daraus folgt, daß einer namentlichen Nennung von Arbeitnehmern im Spruch des Straferkenntnisses in Ansehung einer als erwiesen angenommenen Übertretung nach § 7 Abs 1 BArbSchV keine rechtliche Bedeutung zukommt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190235.X02

Im RIS seit

24.09.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at